

DEHOGA Ostwestfalen · Niederwall 47 · 33602 Bielefeld

Stadt Bielefeld  
-Rat der Stadt-  
Niederwall 23

33602 Bielefeld

Deutscher Hotel- und  
Gaststättenverband e.V.  
DEHOGA Ostwestfalen  
Niederwall 47  
33602 Bielefeld

Fon 0521/6 85 74  
Fax 0521/17 53 82  
buero@dehogaow.de  
www.dehogaow.de

26. April 2016

### **Vergnügungssteuer – Schreiben an die Fraktionen**

Sehr geehrter Herr Rüther,  
sehr geehrter Herr Fortmeier,  
sehr geehrter Herr Rees,  
sehr geehrter Herr Büsing,  
sehr geehrter Herr Schlifter,  
sehr geehrter Herr Ludwig,  
sehr geehrter Herr Schmelz,  
sehr geehrter Herr Ridder-Wilkens,

aufgrund der schlechten Finanzsituation hat der Rat der Stadt Bielefeld neben der Einsparung von verschiedenen freiwilligen Leistungen und Rationalisierungen beschlossen, auch die Einnahmensituation deutlich zu verbessern.

Geplant ist neben der Erhöhung der Hundesteuer und einigen anderen Bagatellsteuern auch die Erhöhung der Vergnügungssteuer von zurzeit 22 % auf 24 % des vergnügungssteuerfähigen Aufwandes.

Abgesehen davon, dass der DEHOGA strikt dagegen ist, dass ein knappes Dutzend Betriebe durch eine erhebliche Mehrbelastung, die einer Doppelbesteuerung gleich kommt, zur Entlastung des finanziellen Defizits beitragen soll, statt einer gleichmäßigeren Belastung auf Viele, haben wir einen Vorschlag zu machen, der hinsichtlich der Vergnügungssteuer eine erhebliche Entlastung von bürokratischem Aufwand bedeuten würde. Vom Oberbürgermeister per-

sönlich haben wir das Signal erhalten, dass die Verwaltung unseren Vorschlag wohlwollend erwägen würde.

Nach der gültigen Satzung der Stadt kann die Steuer nicht nur nach der jetzt erhobenen Kartensteuer erhoben werden, sondern nach § 9 der Satzung auch nach der sogenannten Pauschalsteuer, die zurzeit bei 2,20 € pro angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche liegt und die auf 2,40 € angehoben werden soll.

Nach Rückfrage bei den Betrieben können wir sagen, dass unsere Mitglieder mit der Erhebung einer solchen Pauschalsteuer einverstanden wären, weil sie für unsere Betriebe gut kalkulierbar wäre und eine extreme Vereinfachung des Verfahrens mit sich bringen würde, selbst unter der Maßgabe, dass bei schlechtem Besuch einer Veranstaltung die Betriebe nicht ihre Kosten einspielen würden.

Die kommenden zwei Jahre sollten als Versuchsphase angesehen werden, danach könnte beurteilt werden, ob alle zufrieden sind.

Letztlich müsste die Satzung dieserhalb nur so verändert werden, dass „*die Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen grundsätzlich als Pauschsteuer zu erheben ist*“.

Mit freundlichem Gruß



- Hauptgeschäftsführer -